

Statuten des Familienclub Wyland

Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Der Familienclub Wyland und Umgebung ist ein Verein im Sinne vom ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Andelfingen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

Zweck des Clubs ist:

- Die gegenseitige Kontaktnahme von Müttern und Vätern zu fördern und sie in Belangen, die das Kind betreffen, zu unterstützen.
- Meinungsaustausch und Information der Mitglieder zu fördern.
- Dienstleistungen anzubieten.
- Zusammenarbeit mit Schule, Behörden, Institutionen und Organisationen, die im Interesse der Kinder wirken zu unterstützen.

Mitgliedschaft

Art.3 Beitritt

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft steht Eltern mit Kindern, so wie andern am Vereinszweck besonders interessierten Personen offen.

Als Passivmitglieder können Behörden, Institutionen, Vereine, Firmen und Gönner aufgenommen werden. Die Umwandlung von Aktiv- in Passivmitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

Art.4 Beitrittserklärung

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme beschliesst der Vorstand.

Art.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, nachdem die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft per Ende Vereinsjahr erfolgt, wenn Rechnungen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht bezahlt werden.

Die Mitteilung über einen Austritt erfolgt schriftlich bzw. mit der letzten Zahlungserinnerung. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen an den Vorstand rekurrieren, welcher endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten

Art.6 Rechte

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme; Passivmitglieder haben beratende Stimme. Bei Ehepartnern steht jedem Teil eine Stimme zu.

Art.7 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich durch Abgabe der Beitrittserklärung:

- die Statuten anzuerkennen
- den Jahresbeitrag zu entrichten
- grundsätzlich bereit zu sein, während mindestens eines Jahres ehrenamtlich eine Charge im Vorstand zu übernehmen.

Organisation

Art.8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden.

Art.9 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie tritt im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen. Die Mitglieder sind bis spätestens 3 Wochen vorher, zusammen mit der Traktandenliste, schriftlich einzuladen. Anträge und Wahlvorschläge zu Händen der MV sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor Abhaltung schriftlich mitzuteilen. Jede den Statuten gemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt genau das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; eine Zweidrittelmehrheit ist nötig bei Beschlüssen über Statuten Änderungen und Auflösung des Clubs. Bei Stimmengleichheit steht dem/ der Präsidenten(in) der Stichentscheid zu.

Art.10 Ausserordentliche MV

Die MV tritt zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, oder der Vorstand dies verlangt.

Art.11 Geschäfte der MV

Die Geschäfte der MV sind:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Décharge- Erteilung an den Vorstand.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets
- Wahl des Vorstandes, des/ der Präsidenten(in) und der zwei Rechnungsrevisoren(innen). Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen.
- Vornahme von Statuten Änderungen und Beschluss über Auflösung des Clubs.
- Beschlüsse über den Anschluss von anderen Organisationen mit ähnlichen Zwecken.

Art.12 Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Präsident (in), Vizepräsident(in), Kassier(in), Aktuar(in), und Beisitzer(in). Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Um die Aktivität des Vereins lebendig zu erhalten, sollte die Zusammensetzung des Vorstandes alle paar Jahre wechseln. Falls der Vorstand aus 4 Mitgliedern besteht, so steht bei Stimmengleichheit dem/der Präsidenten/Präsidentin der Stichentscheid zu. Bei 3 oder 4 Vorstandsmitgliedern müssen zwingend die beiden Positionen Präsident(in) und Kassier(in) besetzt sein.

Art.13 Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der MV
- Ausführung der Beschlüsse der MV
- Vertretung des Clubs nach aussen, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben.
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufnahme von Neumitgliedern.

Art.14 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert mindestens ein/eine Rechnungsrevisor (-in). Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Rechnungswesen

Art.15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Art.16 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Zuwendungen und weiteren Einnahmen

Art.17 Jahresbeitrag

Jedes Aktiv- und Passivmitglied bzw. jede Familie bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Bezahlung erfolgt im 2. Quartal des Vereinsjahres.

Art.18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.19 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Clubs soll das Clubvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zwecken zugutekommen.

Diese Statuten wurden an der MV vom 08.2.2025 mit folgenden inhaltlichen Änderungen genehmigt:

- Namensänderung von Familienclub Andelfingen zu Familienclub Wyland.
- Reduktion der Revisoren / Revisorinnen auf nur noch mindestens 1 Person.
- Reduktion der zwingend notwendigen Vorstandsposten von 5 auf 3.
- Zwingend besetzte Positionen Präsident(in) und Kassier(in).
- Stichentscheid Präsident(in) bei Stimmgleichheit von 4 Vorstandsmitgliedern.

Zusätzliche Format- und Textkorrekturen wurden im Laufe der Neufassung vorgenommen.

Diese ursprünglichen Statuten wurden an der MV vom 8. April 1989 genehmigt und von Stefan Meissner verfasst.



13. März 2025